

Gem. § 31 des Bestattungsgesetzes, LGB1. Nr. 58/1969 idgF., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bildstein vom 18.12.2001 verordnet:

## **FRIEDHOFSDRDNUNG**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Friedhof der Gemeinde Bildstein ist laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.1990 und lt. Übergabevertrag der röm. kath. Pfarrkirche Maria Bildstein vom 27.01.1990, von der Gemeinde Bildstein zur Verwaltung übernommen worden. Dieser ist auf dem der Pfarrkirche gehörenden GST-Nr. 128, E.Z1. 135, situiert. Mit dem Bauvertragsvertrag vom 17.03.1990 wurde der Gemeinde Bildstein von der röm. kath. Pfarrkirche Maria Bildstein das Recht eingeräumt, auf dem der Pfarrkirche gehörenden GST-Nr. 127, E.Z1. 330, eine Friedhofskapelle zu errichten. Diese wurde auf dem letztgenannten GST und auf dem GST-Nr. 124/1, E.Z1. 228, der Gemeinde Bildstein erstellt.
- (2) Rechtsträgerin der im Abs. 1 genannten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Bildstein.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Der Friedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche im Gebiet der Rechtsträgerin ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Friedhofseinrichtung und -dienste**

- (1) Die Gemeinde Bildstein stellt für Bestattungen den Totengräber und die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbahrung der Leichen und zur Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.
- (3) Normalerweise ist jede Leiche, welche im Friedhof beerdigt werden soll, nach der Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Friedhofskapelle zu bringen. Die Namen der aufgebahrten Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekannt zu geben.
- (4) Die Aufbahrung hat in einer würdigen Art und Weise zu erfolgen.
- (5) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat ausschließlich durch den Totengräber zu erfolgen.

## § 4 Grabstätten

- (1) Die räumliche Einteilung des Friedhofs und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- (2) Als Grabstätten sind vorgesehen:
  - a) Kindergräber (§ 31, Abs. 1, lit. a BestG.)
  - b) Einzelgräber (§ 31, Abs. 1, lit. a BestG.)
  - c) Doppelgräber (§ 31, Abs. 1, lit. a BestG.)
  - d) Urnengräber (Nischen)

## § 5 Beschaffenheit der Grabstätten

- (1) Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) Kindergräber	1, 00 m	0, 60 m	1, 50 m
b) Einzelgräber	1, 30 m	0, 80 m	2, 00 m
c) Doppelgräber	1, 30 m	0, 90 m	
		- 1, 20 m	2, 00 m
d) Urnen in Gräbern			1, 00 m

- (2) Die Särge müssen mindestens 120 cm mit Erde bedeckt sein.
- (3) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten einzufassen.
- (4) Die Grabhügel sind bis sechs Monate nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

## § 6 Grabmäler

- (1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze zu verwenden.
- (2) Die Grabmäler dürfen die folgenden Höchstmaße nicht überschreiten:

Höhe des Grabsteines	1, 30 m
Höhe des schmiedeeisernen Kreuzes	1, 50 m
Breite nach Grabstätte	
- (3) Als Werkstoffe kommen insbesondere bearbeitete Natur- und Kunststeine, sowie schmiedeeiserne Kreuze in Betracht.  
Die Verwendung von mehr als zwei verschiedenen Werkstoffen ist zu vermeiden.
- (4) Der Wortlaut der Beschriftung von Grabmälern ist einfach und sinnvoll zu halten.

- (5) Beim Aufstellen der Grabmäler ist durch Fundierung oder anderweitige Befestigung deren dauerhafte Standsicherheit zu gewährleisten.
- (6) Der Friedhofsverwalter ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung der Gefährdung der Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

## § 7

### Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales

- (1) Grabmäler dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.
- (2) Das schriftlich einzubringende Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten ( z.B. Materialien, Bearbeitungsart, Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, Aufstellungsort ). Mit dem Ansuchen sind ein Entwurf im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung und – über Verlangen der Friedhofsverwaltung – auch Materialmuster und Modelle vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.
- (4) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

## § 8

### Grabschmuck und -bepflanzung

- (1) Die Grabstätten sind von den Benutzungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes hiedurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen nicht höher als 1 m sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benutzungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern. Alle Abfälle und nicht verrottbare Materialien sind nach der Abfallabfuhrverordnung zu entsorgen.

## § 9

### Mindestruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei Leichen und Aschen von Erwachsenen und Kindern über zehn Jahren | 15 Jahre |
| b) bei Leichen und Aschen von Kindern bis zu zehn Jahren               | 10 Jahre |

- (2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.

- (3) Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerkliche Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Mindesttiefe von 2,00 m liegt.
- (4) Metallsärge müssen immer mindestens 2,00 m tief beigesetzt werden. Der Einbau von Grüften ist nicht gestattet.

## **§ 10 Benützungsrechte**

- (1) Die Dauer der Benützungsrechte (§§ 38 ff. BestG.) wird folgendermaßen festgelegt:

a) Kindergräber	10 Jahre
b) Einzel- und Doppelgräber	15 Jahre
c) Urnengräber	15 Jahre
- (2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38, Abs. 5, BestG. u. § 4 der Friedhofsgebührenverordnung).

## **§ 11 Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Besuch des Friedhofes steht während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und am Eingang bekanntgemachten Öffnungszeiten jedermann frei. Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten:
- (3) Verboten ist insbesondere:
  - a) Das Gehen außerhalb der Wege;
  - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
  - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;
  - d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
  - e) das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen;
  - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers.
- (4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsordnung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.

- (5) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (6) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichtem Handwagen vorgenommen werden. Die Verwendung von leichten Kraftfahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (7) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- (8) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen und Ähnlichem auf dem Friedhofsareal ist verboten.

## § 12 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Bildstein.
- (2) Die Friedhofsverwaltung sieht folgendes als ihre Aufgaben:
  - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, soweit dies nicht von pfarrlicher Seite erfolgt, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen und der Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen sind;
  - b) die durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten zu tätigen;
  - c) die Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen zu überwachen.

## § 13 Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handeln, sind nach § 60, Abs. 1, lit. c, BestG. zu bestrafen.

## § 14 Schlussbestimmung

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official seal. The seal features a coat of arms with a cross and a crown, surrounded by the text 'GEMEINSCHAFTSGEMEINSCHAFT BILDSTEIN' and '1892'.